

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3/2016

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

28. April 2016

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>04. April 2016</i>	<i>Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen</i>	<i>3</i>
<i>14. April 2016</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz</i>	<i>4</i>
<i>26. April 2016</i>	<i>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>6</i>
<i>26. April 2016</i>	<i>Gebührensatzung des ZFUW gemäß „Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung“ des Landes Rheinland-Pfalz</i>	<i>8</i>
<i>27. April 2016</i>	<i>Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau Campus Landau</i>	<i>14</i>

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Koblenz-Landau über das
Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

Vom 04. April 2016

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 363) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 23.02.2016 die folgende Satzung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 18. März 2016, Az.:974-Tgb Nr 3317/16 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt 4/2011 der Universität Koblenz-Landau), geändert durch Satzung vom 04. Januar 2012 (Mitteilungsblatt 1/2012 der Universität Koblenz-Landau), geändert durch Satzung vom 20.06.2012 (Mitteilungsblatt 3/2012 der Universität Koblenz-Landau), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2015 (Mitteilungsblatt 1/2015 der Universität Koblenz-Landau) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung, einem zusammenhängenden Vollzeitpraktikum von sechs Monaten bzw. äquivalentem Stundenumfang oder einem Jugendfreiwilligendienst (insbesondere FSJ) und diesen vergleichbaren Diensten in einem für die Tätigkeit einer Pädagogin (Abschluss Diplom oder Bachelor) oder eines Pädagogen (Abschluss: Diplom oder Bachelor) einschlägigen Arbeitsfeld wird ein Bonus gewährt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie findet erstmals auf das Auswahlverfahren des Wintersemesters 2016/17 Anwendung.

Mainz, den 04. April 2016

Der Präsident der Universität Koblenz-Landau
Herr Professor Dr. Roman Heiligenthal

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat per Zustimmungsverfahren am 18.03.2016 gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 Buchst. b), § 112 Abs. 2 Satz 2 und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.d.F. vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks vom 25. Juni 2012 (StAnz. Nr. 22 S. 1216 ff.) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Das fachlich zuständige Ministerium hat die geänderte Beitragsordnung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG am 04.04.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S.565), zuletzt geändert am 29.03.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 3/2016, S. 103), wird hiermit wie folgt geändert:

„§ 3 Höhe der Sozialbeiträge

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, und der Hochschule Koblenz, Standort Koblenz

	89 Euro
+ Semesterticket	110 Euro (1. Stufe ab WS 2016/17)
	113 Euro (2. Stufe ab WS 2017/18)

2. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Höhr-Grenzhausen

	40 Euro
+ Semesterticket	110 Euro (1. Stufe ab WS 2016/17)
	113 Euro (2. Stufe ab WS 2017/18)

3. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Remagen

	89,00 Euro
+ Semesterticket	130,48 Euro

4. für Fernstudierende 89,00 Euro“

Artikel 2

Die 1. Stufe der Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2016/2017 in Kraft, die 2. Stufe mit Beginn des Wintersemesters 2017/18.

Koblenz, den 14.04.2016

Prof. Dr. Jürgen Kremer
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Koblenz

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Koblenz-Landau

Vom 26. April 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) , BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 26. April 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juni 2001 (StAnz. S. 1199) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

Für Studierende, die im Magisterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben sind, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Wintersemester 2017/2018. In Fällen des § 26 Abs. 5 HochSchG kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 26. April 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Prodekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Gebührensatzung des ZFUW gemäß „Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung“ des Landes Rheinland-Pfalz

Vom 26.04.2016

§ 1

Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium und Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung

Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (Fernstudiengänge, Kurse, Seminare) des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) der Universität Koblenz-Landau werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 des Landes Rheinland Pfalz.

§ 2

Zahlungsweise, Zahlungsfrist und Verwendungszweck

Die Gebühren werden für Studiengänge semesterweise, für sonstige Weiterbildungsangebote einmalig erhoben; der genaue Betrag und der Zahlungstermin werden nach erfolgter Zulassung bzw. Rückmeldung durch den Gebührenbescheid mitgeteilt. Die Gebühren sind jeweils im Voraus (vor Beginn eines neuen Semesters / vor Beginn eines Weiterbildungsangebots) zu zahlen. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich; der Verwaltungsmehraufwand wird in Rechnung gestellt (siehe Anhang).

Bankverbindung, Zahlungstermin, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und den Verwendungszweck teilen sind dem Gebührenbescheid zu entnehmen. Die Zahlungsfrist beträgt i.d.R. 14 Tage. Bitte achten Sie bei Ihrer Zahlung unbedingt auf die Angabe des korrekten Verwendungszwecks (besonders bei Zahlungen durch Dritte).

§ 3

Zusendung des Zulassungs- und Gebührenbescheids

Der Versand der Gebührenbescheide erfolgt nach der Zulassung zum Studium bzw. nach der verbindlichen Registrierung zur Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot. Bitte bewahren Sie den Gebührenbescheid sorgfältig auf, da er zur Vorlage für das Finanzamt dient.

§ 4

Zahlungs-Versäumnis

Nicht gezahlte Gebühren werden von der Landeshochschulkasse Mainz nach Ablauf der Zahlungsfrist vollstreckt. Bereits versendetes Studienmaterial wird nicht zurückgenommen. Die unaufgeforderte Rücksendung von Studienmaterial führt nicht zu einer Gutschrift durch das ZFUW.

§ 5 Gebührenbescheid an Dritte

Falls der Arbeitgeber die Kosten für das Studium oder die Teilnahme am Weiterbildungsangebot übernimmt, ist es möglich, den Gebührenbescheid auf die Firmenanschrift auszustellen. Dies muss bei der Anmeldung bzw. Rückmeldung mitgeteilt werden. Eine spätere oder rückwirkende Änderung des Gebührenbescheids ist nicht möglich.

§ 6 Abmeldung nach erfolgter Zulassung zum Studium bzw. Anmeldung zur Teilnahme

Eine Abmeldung nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn des Semesters bzw. des Weiterbildungsangebots ist möglich. Bereits gezahlte Gebühren werden unter Abzug einer 10%igen Verwaltungsgebühr erstattet. § 7 gilt entsprechend.

Eine Abmeldung nach Beginn des Semesters (Exmatrikulation) bzw. des Weiterbildungsangebotes ist ebenfalls möglich, gezahlte Gebühren werden in diesem Fall jedoch nicht erstattet.

§ 7 Rückmeldung und Rückmeldefristen für Studiengänge

Für die Fortsetzung des Studiums ist die Rückmeldung erforderlich. Mit der Rückmeldung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für das kommende Semester. Bei Nichtzahlung erfolgt die Exmatrikulation durch die Hochschule. Die Gebühren werden bei einer evtl. Nichtzahlung durch die Landeshochschulkasse vollstreckt.

§ 8 Regelstudienzeit, Wiederholung-semester und Urlaubssemester (nur bei Immatrikulation in Studiengängen)

Wiederholungssemester, die belegt werden können, um alten Lehrstoff aufzuarbeiten, ohne neues Lehrmaterial bearbeiten zu müssen, sind kostenpflichtig. Es wird eine reduzierte Gebühr erhoben (siehe Anhang).

Wird das Studium nicht in der Regelstudienzeit beendet, so fallen für weitere Semester Gebühren an (siehe Anhang).

Bei Urlaubssemestern müssen ordentliche Studierende den Sozialbeitrag der Universität und eine Verwaltungsgebühr entrichten. Es gelten die Bestimmungen der Universität (siehe Anhang).

§ 9 Sozialbeitrag

Der Sozialbeitrag ist für alle Bachelor- und Master-Studiengänge zu zahlen. Der Sozialbeitrag umfasst den Beitrag für die Studierendenschaft (ASTA) der Hochschulen

sowie für das Studierendenwerk. Die Höhe wird von dem Studierendenwerk bzw. Studierendenausschuss festgelegt und kann sich u.U. im Laufe des Studiums ändern (siehe Anhang).

§ 10 Gebühren für nicht bestandene Prüfungen

Für nicht bestandene Prüfungen, die wiederholt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe Anhang).

§ 11 Gebühren für eine Abschlussarbeit

Für die Bachelor-/Masterarbeit (Betreuung und Bewertung der Arbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung) wird eine Gebühr erhoben (siehe Anhang). Wird ein drittes Gutachten erforderlich, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe Anhang).

§ 12 Gebühren für zusätzliche Fernstudienmaterialien

Für den Bezug von zusätzlichem Fernstudienmaterial (je Kurseinheit) sowie für den Bezug sonstiger Fernstudienmaterialien; Multimediaeinheiten u.a. (Herstellungs- und Versandkosten der Kurseinheit) werden Gebühren erhoben (siehe Anhang).

§ 13 Verwaltungsgebühr für verspätete Zulassungen, Einschreibungen oder Rückmeldungen

Verwaltungsgebühren werden erhoben (siehe Anhang):

- für verspätet beantragte Zulassungen, Einschreibungen oder Rückmeldungen nach Ablauf der entsprechenden Fristen;
- für nicht fristgerechte Gebührenzahlungen. Erfolgt nach der Mahnung keine Zahlung der Gebühren, wird seitens der Landeshochschulkasse ein Vollstreckungsverfahren veranlasst.

§ 14 Zahlungsaufstellungen/ Zweitausfertigung von Gebührenbescheiden

Für Zahlungsaufstellungen oder Zweitausfertigungen von Gebührenbescheiden oder Urkunden und Zeugnissen wird eine Gebühr erhoben (siehe Anhang).

§15 Absage von Veranstaltungen

Das ZFUW behält sich vor, z.B. bei höherer Gewalt oder ungenügender Beteiligung, einzelne Veranstaltungen oder eine gesamte Weiterbildungsmaßnahme zu verschieben oder abzusagen. Im Falle einer Absage werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch (z.B. Stornogebühren für Hotelbuchungen, Reisekosten, Verdienstaufschlag etc.) ist ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten oder der Kurs- bzw. Studienleitung berechtigt den/die Teilnehmer/in nicht zur Rücknahme einer Anmeldung.

§16 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft

Koblenz, den 26.04.2016

Anhang: Gebührentabelle

Gegenstand	Semestergebühr	Gebühr
Angewandte Umweltwissenschaften	1.198,00 €	
Energiemanagement Vollzeitmodus	1.590,00 €	
Energiemanagement Teilzeitmodus	795,00 €	
Personal und Organisation	1.090,00 €	
Inklusion und Schule	1.090,00 €	
Fernstudienkurs „Europäisches Umweltrecht“		860,00 €
Fernstudienkurs „Deutsches Umweltrecht“		890,00 €
Fernstudienkurs „Betriebliches Umweltmanagement und -ökonomie“		890,00 €
Lehrgang „Gewässerökologie für Naturschutzpraktiker“		240,00 €
Fernstudienkurs „Marketing-Management“		890,00 €
Fernstudienkurs „Marktforschung“		890,00 €
Lehrgang „Professioneller Selbstmanager (univ.)“		1.495,00 €
Weiterbildungsmaster „Erneuerbare Energien und Energiewirtschaft (MAS)“		3.180,00 €
Fernstudienkurs „Grundlagen des Energiemanagements (CAS)“		795,00 €
Fernstudienkurs „Energiemanagement: Politik und Recht (CAS)“		795,00 €
Fernstudienkurs „Konventionelle und Regenerative Energieerzeugung (CAS)“		795,00 €
Fernstudienkurs „Anwendungsorientiertes Energiemanagement (CAS)“		795,00 €
Fernstudienkurs „Grundlagen des Personalmanagements (CAS)“		1.090,00 €
Fernstudienkurs „Organisationales Lernen (CAS)“		1.090,00 €
Fernstudienkurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik (CAS)“		1.090,00 €
Fernstudienkurs „Didaktik und Inklusion (CAS)“		1.090,00 €
Prüfungsgebühren:		
Eignungsprüfung / Seminar „Wissenschaftliches Arbeiten“		220,00 €

Entgelt für die Betreuung und Begutachtung der Abschlussarbeit		565,00 €
Drittgutachten für eine Abschlussarbeit		200,00 €
Wiederholung der Abschlussarbeit		565,00 €
Wiederholungsprüfung		100,00 €
Sonstige Entgelte/Gebühren:		
Zuschlag für Ratenzahlung (zahlbar mit 1. Rate eines Semesters):	15,00 €	
Sozialbeitrag des Studierendenwerkes	89,00 € ¹⁾	
Gebühr für verspätete Rückmeldung Studierender		18,00 €
Beitrag für das Semesterticket (Ausstellung auf Antrag möglich, jedoch nur für Studierende, die in Koblenz oder umliegenden Gemeinden wohnen):	90,00 € ¹⁾	
Verwaltungskostenpauschalen/Bearbeitungsgebühren		
Wiederholungssemester bzw. über die Regelstudienzeit hinausgehende Semester	70,00 €	
Urlaubssemester	35,00 €	
Bezug von zusätzlichem Studienmaterial (je Studienbrief)		15,00 €
Auslandsversand der Fernstudienmaterialien	tatsächliche Versandkosten gemäß Posttarif	

1) Änderungen vorbehalten. Preisangabe Dritter (Studierendenwerk)

Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 des Landes Rheinland Pfalz.

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Koblenz-Landau
Campus Landau**

Vom 27. April 2016

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, am 25. April 2016 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 27. April 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Studierende, einschließlich beurlaubter Studierender, leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung, oder Beurlaubung. Der Beitrag wird von der verfassten Studierendenschaft erhoben. Die Beiträge werden von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.

§ 2

Die Höhe des Beitrages wird auf 32,30 EUR je Semester festgesetzt. Darin enthalten sind 11,50 EUR Beitrag für die verfasste Studierendenschaft und 20,80 EUR zur Komplementärfinanzierung des Semestertickets.

§ 3

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 4

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen eines Haushaltsplanes. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der

Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 9. Februar 2015 außer Kraft.

Landau, den 26. April 2016

Malte Bock
Präsident des 26. Studierendenparlamentes
Universität Koblenz-Landau
Campus Landau

Iphigenie Xenitidou
Vizepräsidentin des
26. Studierendenparlamentes
Universität Koblenz-Landau
Campus Landau